

## **Entsprechenserklärung der Dürr AG zum Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 6. Juni 2008**

Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft sind nach § 161 Aktiengesetz verpflichtet, einmal jährlich zu erklären, dass den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Dürr AG erfüllt die meisten der Soll-Bestimmungen des Kodex. Die Abweichungen sind nachfolgend mit der entsprechenden Begründung genannt.

Vorstand und Aufsichtsrat der Dürr AG erklären gemäß § 161 Aktiengesetz:

Die Dürr AG entspricht den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex mit folgenden Ausnahmen:

### **Ziffer 3.8 Absatz 2**

*Schließt die Gesellschaft für Vorstand und Aufsichtsrat eine D&O-Versicherung ab, so soll ein angemessener Selbstbehalt vereinbart werden.*

Für die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats besteht eine D&O-Versicherung ohne Selbstbehalt. Es handelt sich dabei um eine Gruppenversicherung für Führungskräfte im In- und Ausland, wobei eine Differenzierung zwischen Organmitgliedern und Mitarbeitern nicht sachgerecht erscheint. Zudem ist ein Selbstbehalt im Ausland nicht üblich und würde deshalb eine Rekrutierung von Führungskräften aus dem Ausland erschweren.

### **Ziffer 4.2.3 Absätze 4 und 5**

*Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.*

*Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.*

Bestehende Verträge mit Mitgliedern des Vorstands werden nicht an diese im Juni 2008 eingeführten Empfehlungen des Kodex angepasst. Bei neu abzuschließenden Verträgen wird die Umsetzung der Empfehlungen in Betracht gezogen.

### **Ziffer 5.4.1 Satz 2**

*Dabei sollen ... eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden.*

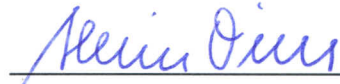
Für die Festlegung einer Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sieht Dürr keine Notwendigkeit.

**Ziffer 5.4.6 Absatz 3**

*Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder soll im Corporate Governance Bericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert im Corporate Governance Bericht gesondert angegeben werden.*

Wir weisen die Summe der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang des Konzernabschlusses aus. Eine gesonderte, individualisierte Ausweisung nach Bestandteilen bringt unseres Erachtens keinen zusätzlichen Nutzen für die Aktionäre, da die Vergütung in der Satzung festgelegt ist.

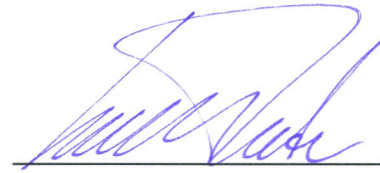
**Stuttgart, den 15. Dezember 2008**



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Aufsichtsrats

Dr.-Ing. E. h. Heinz Dürr

**Stuttgart, den 15. Dezember 2008**



\_\_\_\_\_  
Vorsitzender des Vorstands

Ralf Dieter